

Stellungnahme zur Novellierung des Bremischen Hochschulgesetzes
(BremHG)

Bezug: Vorlage Nr. XXI/69; Tischvorlagen

Der AS beschließt folgende Stellungnahme zur Novellierung des BremHG:

I. Grundsätzliches

1. Der AS begrüßt die partielle Rücknahme der Regelungsdichte des Gesetzes; dies entspricht der in früheren Verfahren zur Änderung des BremHG immer wieder aufgestellten Forderung der Universität. Der AS bedauert allerdings, dass dies nicht konsequent und in Hinblick auf weitere Bereiche wie z.B. Berufungen (hierzu s.u.) geschieht. Trotz ihres großen Umfangs ist die Novelle nicht vollständig gelungen und bringt trotz einiger weiterer begrüßenswerter Details keine grundlegende Verbesserung des Hochschulrechts in Bremen.
2. Wenn jetzt für die Selbstverwaltung bedeutsame Gegenstände wie die Zusammensetzung der Universitätsorgane durch Grundordnung geregelt werden müssen, ist es geboten, diese Entscheidung nicht durch einfache (ggf. zufällige) Mehrheit sondern durch eine Zweidrittel-Mehrheit mit größerer Legitimität zu versehen. Dies wiederum ist durch das Gesetz vorzusehen.
3. Auch der weitgehende Wegfall der gesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Berufungsverfahrens in der Universität wird aus den o.g. Gründen grundsätzlich begrüßt. Die jetzt aber doch noch das universitäre Verfahren regelnden Vorschriften sowie die unverändert geltenden Regelungen von Entscheidungskompetenzen der Aufsichtsbehörde in diesem Zusammenhang entsprechen nicht den Vorstellungen der Universität (s.u.).
4. Der AS begrüßt schließlich, dass der Gesetzentwurf es den Hochschulen ermöglicht, ihre Binnenstruktur neu zu ordnen und dabei auf die Vorgabe, Fakultäten einzurichten, verzichtet. Die Neuregelungen in §§ 13 und 13a eröffnen den Hochschulen dabei weitreichende Möglichkeiten. Der AS hält es jedoch für erforderlich, durch entsprechende Regelungen sicher zu stellen, dass die auf der Grundlage dieser Regelungen gebildeten Organisationseinheiten nur die Rechte erhalten, die die einrichtenden Hochschulen diesen Einrichtungen übertragen wollen. Insbesondere ist die Übertragung von Rechten und Kompetenzen auf Einrichtungen der Hochschule(n) gemäß § 13 und § 13a Abs. 1 nur auf Initiative der fachlich betroffenen (zuständigen) Fachbereich, des Akademischen Senats oder des Rektorats zu ermöglichen. Die Übertragung des Rechts, Studierende aufzunehmen und

einzuschreiben, Prüfungen abzunehmen und akademische Grade zu verleihen, auf Teilkörperschaften gemäß § 13a Abs. 4 wird vollständig abgelehnt, soweit dies Bachelor-, Master- und Promotionsstudien betrifft. Insbesondere darf die in diesem Zusammenhang vorgesehene Verleihung des Promotionsrechts (s. § 65 Abs. 1) an derartige Teilkörperschaften nicht möglich sein.

Bei der Entscheidung über die Bildung von Einrichtungen gemäß §§ 13 und 13a sind die betroffenen Fachbereiche zu beteiligen.

5. Der AS kritisiert, dass der Entwurf Veränderungen in der universitätsinternen Kompetenzverteilung und dem Aufgabenzuschnitt der an der Willensbildung beteiligten Gremien zu Lasten von AS und Fachbereichsräten vornimmt. Der AS fordert für sich weiterhin die Zuständigkeit für die Beratungs- und Entscheidungskompetenz in den Angelegenheiten von grundlegender und strategischen Bedeutung, wie der Hochschulentwicklungsplanung und der Forschungsorganisation.

6. Berufungsverfahren

Die Universität fordert die Übertragung des Rechts, Berufungen auszusprechen sowie die Verhandlungen zu führen und Entscheidungen zu treffen über Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge. Die für die Aufrechterhaltung dieser Rechtslage gegebene Begründung ist nicht akzeptabel.

In Hinblick auf die inneruniversitäre Kompetenzverteilung ist sicher zu stellen, dass die Fachbereiche nicht nur am Verfahren zu beteiligen sind, sondern das Auswahlverfahren in ihrer Verantwortung liegt. Insbesondere für die vorgesehene „Genieberufungen“ ist die Notwendigkeit der Fachbereichsbeteiligung im Gesetz zu verankern.

Die regelhafte Beteiligung anderer Organisationseinheiten sollte auf die Fälle der fachlichen Notwendigkeit beschränkt werden.

7. Die zur Beseitigung der Abgrenzung von Fachhochschulen und Universität gegebene Begründung zur Änderung von § 4 Abs. 10 trifft hinsichtlich des Bereichs Lehre sicherlich weitgehend zu. Allerdings trägt weder die Begründung noch die Neuformulierung der Regelung der übrigen Aufgabenstellung der Universität Rechnung. Wesentliche Aufgabe der Universität ist Grundlagenforschung – dies umso eindeutiger als sich die Universität im Bereich der Forschung als Spitzenuniversität zu etablieren sucht. Den im Bereich Forschung und im Bereich Lehre insoweit als die Universität forschungs- und wissenschaftsorientierte Studiengänge organisiert und anbietet, liegenden Aufgaben muss die Neuformulierung von § 4 Abs. 10 Rechnung tragen.

8. Personal

Die Universität hält die Beibehaltung der Möglichkeit, bewährten und leistungsstarken Wissenschaftler/innen einen Professorentitel zu verleihen, für erforderlich. Es ist jedoch geboten, die Voraussetzungen der Titelverleihung klarer als dies bisher in § 17 Abs. 2 geschehen ist, zu formulieren; es wird daher keine neue Formulierung vorgeschlagen.

Die Personalgruppe "Dozent" soll wieder eingeführt werden. Der in § 24a des Entwurfs jetzt vorgesehene "Universitätslektor" ist nicht geeignet, die anstehenden Probleme

wirklich zu lösen. Es besteht Bedarf nach einer Personalgruppe, deren Angehörige in besonderem Maße den Bedarf nach professoraler Lehre abdecken und korporationsrechtlich den Hochschullehrern gleich gestellt sind.

Die Einführung des "Prof. hc" wird abgelehnt. Die Verleihung eines solchen Titels ist aus Sicht der Universität nicht nur überflüssig sondern schädlich, da sie den "Dr. hc.", der für besondere wissenschaftliche Leistungen verliehen wird, entwertet.

Die Regelhaftigkeit einer Berufung auf Zeit bei Erstberufung wird abgelehnt. Die aus einer solchen Regelung abzuleitende Notwendigkeit, bereits in der Ausschreibung darauf hinzuweisen, dass im Falle der Erstberufung (nur) eine befristete Anstellung erfolgt, führt zu Benachteiligungen im Wettbewerb um leistungsstarke Bewerberinnen und Bewerber.

9. Der Akademische Senat fordert schließlich für das gesamte Gesetz die durchgängige Verwendung einer geschlechterneutralen, und im Fall, dass dies im Einzelfall nicht leistbar ist, eine geschlechtsdifferenzierende Sprache.

II. Vorschläge zur Änderung des Referentenentwurfs

Aus den o.a. Erwägungen resultieren die folgenden Änderungsvorschlägen zum Entwurf. Die folgende Aufstellung enthält darüber hinaus weitere Änderungsvorschläge, die aus Sicht des Akademischen Senats erforderlich sind. Begründungshinweise sind jeweils angefügt.

1. **§ 3 Abs. 1 S. 2** nicht streichen, sondern beibehalten;

die Festlegung des besonderen Quorums für die Beschlussfassung über die Grundordnung soll durch das Gesetz erfolgen.
2. **§ 4 Abs. 11 S. 2** Das Wort "Hochschulen" ist zu ersetzen durch das Wort "Fachhochschulen"

Der Akademische Senat lehnt die in dieser Regelung vorgesehenen Kooperationsstudiengänge für die Universität ab.
3. **§ 5 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 Nr. 4** anstatt "sonstige Mitarbeiter" soll es heißen "Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienstleistungsbereich".

entsprechend sind im Teil III das 3. Kapitel umzubenennen und § 30 zu ändern
4. **§ 7a S. 3** streichen

Einerseits sind die hier konstatierten Verhaltenspflichten Grundregeln wissenschaftlicher Arbeit; die Pflicht zu ihrer Beachtung ist so selbstverständlich, dass ihre Nennung hier als peinlich empfunden wird. Andererseits ist die Verpflichtung zur "Sicherstellung" der gesellschaftlichen Relevanz der Forschung höchst fragwürdig angesichts der Verpflichtung der Universität zur Grundlagenforschung und zur Entwicklung wissenschaftlicher Instrumentarien. Die Regelungen in § 4 Abs. 1 decken den hier bestehenden Regelungsbedarf in vollem Umfang ab, so dass § 7a im Grunde keiner Veränderung bedarf.

5. **§ 12 Abs. 4 S. 1** aufnehmen: Streichung des Wortes „die“ (Aufgaben des Fachbereiches...)

es muss möglich sein, dem gemeinsamen Gremium nur einige oder Teile von Aufgaben des Fachbereichs zu übertragen.

6. **§ 13 Abs. 2** s. hierzu Anmerkung zu § 65

7. **§ 13a Abs. 1** s. hierzu die vorige Ziffer und Anmerkung zu § 65

8. **§ 13a Abs. 4 S. 7** streichen

Diese Kompetenzen und Rechte sollen nicht an eine Teilkörperschaft außerhalb der Hochschulen übertragbar sein. Hierin liegt die Gefahr der Zerteilung der Universität; ihre Einheit ist dauerhaft sicher zu stellen.

9. **§ 17** Neufassung:

" § 17

Akademische Bezeichnung "Professor"

(1) Mit der Ernennung zum Professor oder Junior-Professor, der Begründung eines Angestelltenverhältnisses als Professor/Junior-Professor oder der Bestellung zum Honorar-Professor wird zugleich die akademische Bezeichnung "Professor" verliehen.

(2) Privatdozenten nach § 66 Abs. 2 kann der Rektor der Hochschule nach mindestens fünfjähriger Bewährung in Forschung und Lehre die akademische Bezeichnung "Professor" verleihen. Auf Vorschlag der Hochschule kann der Senator für Bildung und Wissenschaft an der Hochschule in Lehre und Forschung Tätigen, die sich durch mehrjährige hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen ausgezeichnet haben, ebenfalls die Bezeichnung "Professor" verleihen. Die Bezeichnung darf ohne Zusatz geführt werden. Die dienstrechtliche Stellung bleibt unberührt.

(3) Nach dem Ausscheiden darf nur im Falle der Beendigung eines Dienstverhältnisses wegen Eintritts oder Versetzung in den Ruhestand oder beim Ruhen der Rechte und Pflichten aus einem Dienstverhältnis als Professor die akademische Bezeichnung "Professor" weiter geführt werden. Die Bezeichnung kann aberkannt werden, wenn Gründe vorliegen, die eine Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würden.

(4) Über die mitgliedschaftsrechtliche Stellung von Honorarprofessoren sowie Professoren

gemäß Absatz 2 entscheidet der Rektor auf Antrag des betroffenen Fachbereichs."

Die "Nennprofessoren" gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 bisherige Fassung werden weiter für erforderlich gehalten. Allerdings sollten die Voraussetzungen für diese Ernennung nicht unter den Anforderungen liegen, nach denen bisher gemäß § 66 Abs. 3 die Verleihung des "apl. Prof." erfolgt ist. Für diese Gruppe soll die Führung des Professorentitels ohne Zusatz ermöglicht werden. Die Verleihung der Mitgliedschaftsrechte ist in Analogie zu § 5 Abs. 2 und Abs. 5 in der Kompetenz des Rektors.

10. **§ 18 Abs. 1** einfügen hinter „... Beachtung“ die Worte „der Hochschulentwicklungsplanung und“

11. **§ 18 Abs. 2 S. 2** Satz 2 erhält folgende Fassung: „Sie sichern die verantwortliche Beteiligung der Fachbereiche sowie die angemessene Beteiligung der sonstigen ... “

Die Verantwortung für die Durchführung der Auswahlverfahren muss weiterhin bei den Fachbereichen liegen."

12. **§ 18 Abs. 2 S. 3** streichen

Ebenso wie die anderen Fragen des universitären Berufungsverfahrens sollte auch die Einbeziehung von „Externen“ in der Regelungsbefugnis der Universität liegen; die regelmäßige Beteiligung von Fachbereichsfremden geht im übrigen zu weit.

13. **§ 18 Abs. 3 S. 3** anstatt „ein vergleichendes oder ergänzendes Gutachten einholen“ muss es heißen „die Einholung eines vergleichenden oder ergänzenden Gutachtens vom Fachbereich verlangen“

Aus der Verantwortung des Fachbereichs für das Verfahren resultiert, dass das Rektorat hier nicht selbst agieren darf, sondern den Fachbereich hierzu auffordern muss.

14. **§ 18 Abs. 5** streichen

Die Notwendigkeit, eine Ausschreibung entsprechend zu gestalten, führt zu Nachteilen beim Wettbewerb um die qualifiziertesten Bewerber/innen. Juniorprofessuren sind ausreichendes Instrument, um dem Interesse, das hinter dieser Regelung steht, gerecht zu werden.

15. **§ 18 Abs. 8 S. 1** nach „Rektorat“ ist einzufügen „und Zustimmung des betroffenen Fachbereichs“

Das Einverständnis auch des Fachbereichs mit einer „Genieberufung“ ist erforderlich.

16. **§ 18 Abs. 9 S. 1** ersetzen von „Senator für Bildung und Wissenschaft“ durch „Rektor“

Die Verhandlung und Entscheidung über Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge gehört in die Kompetenz der Hochschule, da sie die Verantwortung für ihr Budget hat.

17. **§ 24 Abs. 2** beibehalten der bisherigen Regelung sowie

18. **§ 24a** statt „Lektor“ muss es heißen „Dozent“; Abs. 2 entfällt.

Statt des „Universitätslektors soll der Dozent, der mit der Novelle 2003 abgeschafft worden ist, wieder eingeführt werden.

19. **§ 25 Abs. 5** streichen

Der AS lehnt die Einführung eines Ehrentitels dieser Art ab. Er bedeutet eine Entwertung des "Dr. hc.", der auf Grund besonderer wissenschaftlicher Leistungen verliehen wird.

20. **§ 27 Abs. 2** Aufnahme: „Abs. 2 wird aufgehoben.“

Die Regelung wird mit der Einführung der neuen Studienstruktur obsolet.

21. **Überschrift Teil III. 3. Kapitel sowie § 30** ersetzen von "sonstige Mitarbeiter" durch "Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienstleistungsbereich"

22. **§ 33 Abs. 6 S. 3** dieser Satz muss richtig lauten: „Die Ordnung für den Zugang zum Studiengang Master of Education wird vom Senator für Bildung und Wissenschaft genehmigt“.

Das LAG regelt nur dieses und nicht die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang.

23. **§ 36 Abs. 1 Nr. 9** streichen.

Zum einen ist die Regelung sachlich unrichtig: das Bewerbungsschreiben ist keine „Ergänzung zum Nachweis der HZB“, zum anderen ist dies eine kleinteilige Überregelung: die Bestimmung , was dem Immatrikulationsantrag beizulegen ist, ist Angelegenheit der Hochschule.

24. **§ 40 Abs. 2** Beibehaltung der bisherigen Regelung

Es ist unklar, welche rechtlichen Auswirkungen die Streichung hat, z.B. im Hinblick auf das BAföG. Da an der Rechtslage nichts geändert werden soll, wäre die Beibehaltung unschädlich.

25. **§ 45 Abs. 9 - i.V.m. § 97 Abs. 3** Beibehalten der bisherigen Regelungen

Das in beiden Regelungen festgelegte Benachteiligungsverbot für Gremienmitglieder soll weiterhin im Gesetz verankert sein und nicht unter die höhere Disponibilität des Satzungsrechts fallen.

26. **§ 49 Abs. 1 S. 1** Beibehalten der bisherigen Regelung, aber ersetzen von "Fachbereich" durch "Fachbereichsrat".

Die Entscheidung über die Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen ist durch gesetzliche Kompetenzzuweisung einem Fachbereichsorgan zuzuschreiben; dies soll der Rat des Fachbereichs sein.

27. **§ 53 Abs. 4 S. 1** streichen der zweiten Klammer.

Eine Festlegung auf Agenturen als einzige Art der anerkannten Einrichtungen zur Durchführung der Akkreditierung sollte nicht erfolgen; es sollte möglich sein, andere „anerkannte Einrichtungen“ einzuschalten.

28. **§ 54** anfügen eines Satz 5: „Bei Vorliegen besonderer Gründe ist nach der Einführung der neuen Studiengänge die Weiterführung bisheriger Studienformen möglich.“

Nicht alle science communities haben die Diskussion über die Einführung der neuen Studienformen abgeschlossen, und insbesondere in den Ingenieurwissenschaften zeichnet sich ab, dass die Beibehaltung der bisherigen Studienabschlüsse gefordert wird.

29. **§ 62 Abs. 3 S. 2** streichen der Worte „Abschlussprüfungen, Teile davon sowie“

Der so vereinfachte Satz deckt den Regelungsbedarf ab und vermeidet die obsolet werdenden „Abschlussprüfungen“

30. **§ 62 Abs. 4 S. 4 letzter Halbsatz** umformulieren: "... ; hält der Studierende diese Frist nicht ein, kann er gemäß § 42 Abs. 3 exmatrikuliert werden."

Bessere Formulierung

31. **§ 64 Abs. 1** streichen der Worte "mit Angabe der Fachrichtung" - alternativ anstatt der Streichung: "... Bachelorgrad; das Abschlusszeugnis weist die Fachrichtung aus."

Satz 5 wird Satz 2.

Die Verleihung des Grades durch die Urkunde erfolgt ohne Angabe der Fachrichtung, diese ist erst aus dem gleichfalls auszustellenden Zeugnis ersichtlich. Die Umstellung innerhalb des Absatzes 1 soll der gewachsenen Bedeutung des Masterabschlusses als eines Regelabschlusses Rechnung tragen.

32. **§ 65 Abs. 1 S. 2** nach „...Hochschule oder“ ist einzufügen „auf Vorschlag der beteiligten Hochschule“ und an "§ 13a" ist anzufügen „Abs.1“

Die Verleihung des Promotionsrechts an eine Einrichtung gemäß § 13a Abs. 4 soll nicht ermöglicht werden, da dann der erforderliche Fachbereichseinfluss nicht mehr sichergestellt ist. An Einrichtungen gemäß §§ 13, 13a Abs. 1 kann nur auf Initiative der beteiligten Hochschule (im Einvernehmen mit dem fachlich betroffenen und für das fragliche Fach zuständigen Fachbereich) das Promotionsrecht verliehen werden.

33. **§ 68 S. 2** ersetzen von „interdisziplinär“ durch „unter Wahrung von Interdisziplinarität“

Die Weiterentwicklung der Lehre muss auch unter noch anderen Gesichtspunkten als der Interdisziplinarität erfolgen.

34. **§ 69 Abs. 2** streichen (als Folge in Absatz 4 und 5 streichen von „Forschung“). Stattdessen Aufnahme einer Regelung in § 70.

Abs. 2 ist hier im Kapitel „Studienreform“ systematisch falsch untergebracht. Zudem ist die Regelung inhaltlich falsch, die Instrumente des Qualitätsmanagement in der Forschung sind andere als in der Lehre.

35. **§ 70 Abs. 1** An Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt: „Die Hochschulen entwickeln Instrumente für die Qualitätssicherung in der Forschung.“

s. vorstehende Ziffer zu § 69 Abs. 2.

36. **§ 71 Abs. 2 S. 1** nicht streichen

Auch die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über die Grundsätze der Forschungsplanung muss Aufgabe des Akademischen Senats bleiben - s. hierzu die Folgeziffer sowie die Anm. zu § 80 Abs. 1 S. 2.

37. **§ 72 Abs. 3 S. 1** erhält folgende Fassung: „Über die Einrichtung....entscheidet der Akademische Senat auf der Grundlage eines Vorschlags des Rektorats; dieses hat die betroffenen Fachbereiche zuvor anzuhören.“

Über die Einrichtung von Wissenschaftlichen Einrichtungen entscheidet gemäß § 92 der AS, dies gilt dann auch hier. Entsprechend dem Änderungsvorschlag zur Hochschulplanung (§ 80 Abs. 1) soll das Rektorat jedoch mit einem entsprechenden Vorschlag die Entscheidung herbeiführen.

38. **§ 80 Abs. 1** Der AS empfiehlt wegen der besseren Übersichtlichkeit und Zitierbarkeit die Beibehaltung der Regelungsstruktur des bisherigen Absatz 2 (nummerierter Aufgabenkatalog).

39. **§ 80 Abs. 1 S. 2** Nach "... der Hochschule zuweist, wird eingefügt. „über den Hochschulentwicklungsplan auf Vorschlag des Rektorats“,

Die im Zusammenhang mit der Entscheidung über den HEP zu führende Strategie-debatte soll weiterhin Aufgabe des AS sein, allerdings wird diese Debatte durch den Vorschlag des Rektorats vorstrukturiert.

40. **§ 80 Abs. 1 S. 2** Nach „... §§ 13 und 13a,“ muss es lauten „die Wahl des Rektors sowie auf Vorschlag des Rektors der Konrektoren und des Kanzlers sowie über ...“.

s.u. zu § 81 und zu § 85.

41. **§ 80 Abs. 1 S. 2** Die Zuständigkeit für die Allgemeinen Teile der Prüfungsordnungen muss weiterhin explizit genannt werden - der Hinweis auf die allgemeine Satzungs-kompetenz reicht hier nicht, da die Beschlussfassung über Prüfungsordnungen eigentlich in der Kompetenz der Fachbereiche liegt - s. § 87 Nr.2.

42. **§ 80 Abs. 3** Der Wegfall der bisherigen Regelung in Absatz 3 über die Zusammensetzung des AS ist nur dann akzeptabel, wenn die Beschlussfassung über die Grundordnung nicht nur einer einfachen Mehrheit bedarf - s.o. Nr.1 zu § 3. Sollte die Änderung in § 3 nicht zurückgenommen werden, ist der Akademische Senat für die Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Regelung über seine Zusammensetzung.

43. **§ 81 Abs. 2 S. 5 und 6** streichen

Diese Regelungen sind redundant und deswegen überflüssig.

44. **§ 81 Abs. 3 S. 2** Anstatt „ nach Beschlussfassung“ muss es heißen „nach deren Wahl“.

Für alle Mitglieder des Rektorats sollen die gleichen Legitimierungsanforderungen gelten, d.h. die Entscheidung über sie muss in einem identischen Verfahren erfolgen,

im übrigen gelten für den Beschluss über einen Vorschlag andere Mehrheitsregelungen als für eine Wahl.

45. **§ 84 Abs. 2** Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingeschoben: "Das Amt des Konrektors für die Lehre ist hochschulöffentlich auszuschreiben; es kann nur ein Mitglied der Hochschule ausgewählt und bestellt werden".

Das Amt des Konrektors für die Lehre soll nicht von außen besetzt werden, sondern auch dann, wenn es hauptamtlich wahrgenommen wird, soll ein Universitätsmitglied bestellt werden.

46. **§ 85 Abs. 3 S. 1** Nach „Auswahlverfahren“ ist einzufügen „und der Wahl durch den Akademischen Senat ...“.

s. vorstehende Ziffer.

47. **§ 86 Abs. 2** beibehalten der bisherigen Regelung

Die vorgesehene Änderung ist unrichtig; der Fachbereich ist nach dieser Regelung nur für sein Gebiet zuständig.

48. **§ 87 Nr. 11** Es soll heißen: „Struktur- und Entwicklungsplanung des Fachbereichs.“

Zur Begründung gilt das oben zu Nr. 22 Gesagte sinngemäß.

49. **§ 88 Abs. 1** Zum beabsichtigten Wegfall der Regelung über die Zusammensetzung des Fachbereichsrates gelten die Ausführungen zum Akademischen Senat – s.o. zu § 80 Abs.3 - entsprechend.

50. **§ 96b Abs. 4** Es muss richtig heißen: „Der Direktor wird nach einer öffentlichen Ausschreibung und der Durchführung eines förmlichen Auswahlverfahrens vom Rektor der Universität bestellt. Die Rektoren der anderen ...“.

s. hierzu die Begründung zur Gesetzesänderung.

51. **§ 97 Abs. 3** Beibehalten der bisherigen Regelung, jedoch anstatt "Funktionen in der Selbstverwaltung ausüben" soll es heißen "Mitglied eines Gremiums sind".

Das Benachteiligungsverbot für in der Selbstverwaltung Tätige soll weiterhin mit Gesetzesrang bestehen (s.o. zu § 45 Abs. 9). Allerdings ist durch die Benennung der Gremienmitglieder der Schutzbereich klarer abzugrenzen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 : 1

01.08.06